

Hegegemeinschaft „Göldenitzer Einstand“

Abschussrichtlinie ***Damwild***

Stand: 22.03.2013

Allg. Erlegungsgründe:

- unterdurchschnittliche Körpergewichte
- Abnormitäten
- sichtbar krankes Wild
- sichtbar überaltertes Wild

männliches Wild - **Hegeziel 8 Jahre**

keine Erlegungsgründe: - abgekämpfte Schaufeln oder Stangenteile

Altersklasse	Alter	Schonklasse
0	unter 1	Abschuss nach Zahl
1	1	starke Rosenstöcke lauscherhohe Spieße
2	2	gut entwickelte altersgerechte Schaufeln
3	3-7	gut entwickelte beidseitige Vollschaufeln,
4	ab 8	keine (Erntealter)

weibliches Wild

Erlegungsprinzipien:

- Kalb vor Alttier
- schwache vor starken Stücken
- Schonung gut entwickelter Kleinstrudel (3-5 Stücken)

Jedes Revier erhält eine vorläufige Abschussbegrenzung von 2 Trophäenträger, davon 1 Hirsch der Klasse 2 und ein Hirsch der Klasse 3 oder 4.
Kahlwild der AK 0 – 2 und Trophäenträger der AK 1 werden bis zur Planerfüllung nicht limitiert.
Die Planerfüllung wird im Stoppverfahren bekannt gegeben.

Für alle erlegten männlichen und weiblichen Stücke Damwild besteht eine Vorzeigepflicht des frischen Wildkörpers mit Trophäe.

Alle Trophäen sind bei der Hegechau vorzulegen und zu bewerten.
Vorgezeigt werden kann bei nachfolgend aufgeführten Mitgliedern:

Wdg. Burkhard Kupatz Cammin	0173-30 07 338
Wdg. Guido Nerge, Kronsamp	0172-93 66 373
Wdg. Karsten Mau, Kritzkow	0173-30 07 488
Wdg. Dr. Manfred Markmann, Bandelstorf	038208- 60 577
Wdg. Roland Schneider, Rostock	0171-22 39 087
Wdg. Rainer Dygatz, Wardow	0175-70 01 914
Wgd. Dr. Jörg Büttner, Laage	0173-18 69 957

Nachsuchen : Wdg.Guido Nerge (Telefon 038459 /36 566)
Wdg. Sören Puchmüller (Handy 0171 /48 45 953)

Wartezeiten und Maßnahmen bei Verstoß gegen diese Richtlinien für Jagdausübungsberechtigte der HG :

-  bei Erlegung durch einen Jagdgast gilt eine Sperre/Wartezeit für den Jagdherrn dieses gilt nicht für einen Jagdausübungsberechtigten der HG ohne Sperre/Wartezeit als Jagdgast
-  die Wartezeit/Sperre eines Jagdausübungsberechtigten gilt für alle Reviere der Hegegemeinschaft, eine Abschussfreigabe und Übernahme der Folgesperre durch einen nicht gesperrten jagdausübungsberechtigten entspricht nicht dem vereinbarten Solidarprinzip in 12 Abs. (5) der Satzung der HG
-  bei Erlegung eines Hirsches in der AK 2 der Schonklasse, erfolgt eine Sperre für 2 Jahre in AK 3 und 4
-  bei Erlegung eines Hirsches in der AK 3 erfolgt eine Wartezeit von 2 Jahren in AK 3 und 4
-  bei Erlegung eines Hirsches in der AK 3 der Schonklasse erfolgt eine Sperre für 4 Jahre in der AK 3 und 4.
-  bei Erlegung eines Hirsches in der AK 4 erfolgt eine Wartezeit von 3 Jahren in der AK 3 und 4
-  bei Erlegung von sichtbar krankem und überaltertem Wild erfolgt keine Sperre/Wartezeit, bestehende Sperrungen/Wartezeiten sind für diesen Fall unwirksam.